

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss Ortsgemeinde Singhofen	öffentlich	16.06.2025

Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Singhofen**Sachverhalt:**

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde Singhofen, die Friedhofssatzung neu zu fassen. Eine Aktualisierung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung bringt zusätzliche Rechtssicherheit. Des Weiteren hat das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Anpassungen an den Satzungen vorgeschlagen, welche umgesetzt werden sollten. Darüber hinaus möchte die Ortsgemeinde Urnenwiesengräber einführen.

Der Entwurf der Neufassung enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. § 2 erhält die Möglichkeit zur Bestattung von Sternenkindern sowie die allgemeine Genehmigung zur Beisetzung von Personen, die nur aufgrund eines Umzugs in ein Alten-/Pflegeheim aus der Ortsgemeinde verzogen sind.
2. § 5 erhält eine Ausnahmemöglichkeit bzgl. des Abspielens von Musik, da unter der bisherigen Regelung genau genommen auch nicht zu Trauerfeiern Musik gespielt werden dürfte.
3. § 8 führt die Vorgabe zu verrottbarem Material auch für Überurnen ein, was eine spätere Abräumung der Grabstätten erleichtert und die Erde weniger belastet.
4. Aus § 9 wird die Möglichkeit der Nachbarschaftshilfe zur Grabherstellung gestrichen. Diese Möglichkeit wird quasi nicht genutzt und ist aus Unfallverhütungsgründen kritisch zu betrachten.
5. Die Ruhezeit für Aschen sollte auf die gesetzliche Ruhefrist von 15 Jahren gesenkt werden (§ 10). Die wenigsten Familien wünschen bei Urnengräbern eine jahrzehntelange Laufzeit und Grabpflege. Wenn in diesem Zusammenhang die Gebühren unberührt bleiben, erhält die Gemeinde höhere Einnahmen durch die verkürzten Laufzeiten. Die Ruhefrist für Säрге darf zur Sicherstellung des Verwesungsprozesses nicht verändert werden.

6. § 13 erhält klarstellende Regelungen, welche bisher in der Satzung schon vorhanden waren, jedoch an anderer Stelle geregelt wurden. Außerdem wird die Bekanntmachungsfrist von 6 auf 3 Monate gekürzt, um der Friedhofsverwaltung eine flexiblere und kurzfristigere Umsetzung zu ermöglichen.
7. § 14: Die Dauer der Nutzungszeit kann zumindest für Urnengräber diskutiert werden. Die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten muss länger sein als die Ruhefrist. Wir empfehlen ein Herabsetzen für Urnenwahlgrabstätten auf 25 Jahre aus bereits dargelegten Gründen (s. Punkt 5).
8. Ebenfalls § 14: Ist es nach wie vor gewollt, dass eine Grabstätte nur einmal um 35 Jahre verlängert werden kann? Eine Alternative wäre z.B. eine Staffelung für eine einmalige Verlängerung um 5, 10 oder 25 Jahre.
9. In § 15 werden Urnengräber sowohl als Wahl- als auch als Reihengräber in der Urnenwiese eingeführt. Die Abätze, die gestrichen werden, sind bereits an anderer Stelle geregelt und bisher doppelt aufgeführt.
10. § 17 wird entsprechend der Mustersatzung des GStB eingeführt, ebenso die zusätzliche Formulierung in § 18.
11. In § 19 werden die Vorgaben für die neuen Urnenwiesengräber aufgenommen. Die Grabplattengröße von 40x40cm ist gängig und daher die Empfehlung der Friedhofsverwaltung.
12. § 20 wird an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.
13. § 20a wird entsprechend der Mustersatzung aufgenommen und ist selbstredend.
14. § 23 Abs. 2: Hier wäre ein Punkt, den die Ortsgemeinde diskutieren sollte. Dabei würde die Gebühr für eine spätere Grababräumung durch die Ortsgemeinde (bzw. deren Beauftragte) bereits bei Grabwerb von den Angehörigen erhoben werden. Dies vermeidet, dass nach 30-35 Jahren keine Angehörigen mehr bekannt oder greifbar sind und die Kosten für die Abräumung dann nicht bei der Ortsgemeinde liegen bleiben (bzw. aufgrund von Inflation und Preissteigerungen zumindest nicht in vollem Umfang). Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt diese Vorgehensweise allen Friedhofsträgern und die Friedhofsverwaltung hat damit in vielen Ortsgemeinden bereits gute Erfahrungen gemacht.
15. § 24 erhält ebenfalls neue Regelungen bzgl. der Wiesengräber sowie das Verbot von Unkrautbekämpfungsmitteln entsprechend der Mustersatzung.
16. § 26: I.d.R. hat die Friedhofsverwaltung nicht viel Handhabe, wenn jemand ein Grab komplett verwuchern lässt. Durch die Änderung kann die Friedhofsverwaltung künftig ein Nutzungsrecht entziehen und das Grab entfernen oder beischneiden lassen.

Aufgrund der Vielzahl an Anpassungen wird daher keine Änderung der bestehenden Friedhofssatzung empfohlen, sondern eine Neufassung der gesamten Friedhofssatzung. Dies bietet allen eine bessere Übersicht und sorgt so für eine bessere Lesbarkeit.

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde Singhofen, der beigefügten Neufassung der Friedhofssatzung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Möglichkeit der Verlängerung von Wahlgräbern wird entsprechend dem Vorschlag der Friedhofsverwaltung (einmalig für 5, 10 oder 25 Jahre) übernommen (§ 14). Die vorzeitige Grababräumgebühr wird eingeführt (§ 23). Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Singhofen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Sitzungsvorlagen für die kommende Ortsgemeinderatssitzung vorzubereiten.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister